



Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines
Schlüsseldepot (SD) - bisher
Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) mit der
Feuerwehr Baden-Baden

Ausgabe 02/2009

Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines Schlüsseldepot (SD) der Stadt Baden-Baden.

Zwischen der Stadt Baden-Baden, vertreten durch den Oberbürgermeister und diese durch den Leiter der Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) und dem Vertragspartner:

.....
.....
.....
.....
(Verwaltungsanschrift)

Nachstehend Betreiber genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Objekt:

.....
.....
.....
.....
(Objektanschrift)

1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltlosen Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäude ermöglichen und baut zu diesem Zweck an geeigneter Stelle ein Schlüsseldepot (SD) ein.
2. Es dürfen nur SD mit VdS – Zulassung, die für die Schließung Baden-Baden (Umstellenschloss der Fa. Kruse, Hamburg) geeignet sind, eingebaut werden
3. Über dem SD ist eine rote Blitzleuchte anzubringen.
4. Der Einbau des SD ist an die Vorraussetzung gebunden, dass der Sabotagealarm zur Polizei oder über einen hierfür zugelassenen Übertragungsweg an ein ständig besetztes, VdS anerkanntes Bewachungsunternehmen/eine Serviceleitstelle angeschlossen wird. Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm eine Feuermeldung ausgelöst wird. Ist dies nicht möglich, hat der Betreiber im Einvernehmen mit seinem Sachversicherer und der Feuerwehr nach geeigneten Ersatzmaßnahmen zu suchen.
5. Der Einbau des SD und des Freischaltelementes muss nach den gültigen Einbaurichtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS vorgenommen werden. Mit der Installation und dem Anschluss sind VdS - zugelassene Fachfirmen zu beauftragen.
6. Das SD ist einmal jährlich zu warten. Eine Überprüfung der Innentür, der Überwachung und der Entnahme der Objektschlüssel und einem Versuch , das SD ohne die wieder ordnungsgemäß hinterlegten Objektschlüssel zu verschließen, ist bei der Wartung nicht möglich.
7. Die Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des SD.
8. Die Aufbewahrung von Objektschlüsseln in dem SD ist eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchversicherer anzuzeigen ist.
9. Der vorzuhaltende Objektschlüssel muss es ermöglichen, zu allen überwachten Räumlichkeiten Zugang zu haben.

Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines Schlüsseldepot (SD) der Stadt Baden-Baden.

10. Die im SD zu deponierenden Objektschlüssel (max. 3) werden bei der Abnahme der SD-Anlage von einem Schlüsselträger der Feuerwehr in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in das SD eingelegt. Gleichzeitig wird die Schließung des Schlosses auf Feuerweherschließung umgestellt. Sollten ausnahmsweise mehrere Schlüssel notwendig sein, sind diese mit Schlüsselanhänger zu versehen und zu kennzeichnen. Über Art, Zahl und Verwendungsbereich der Schlüssel wird ein Protokoll gefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet. Feuerwehr und Betreiber erhalten je ein Exemplar.
11. Der Betreiber verpflichtet sich, bei Wechsel der Objektschließung die Feuerwehr zu benachrichtigen, um den erforderlichen Schlüsseltausch vorzunehmen. Die Niederschrift erfolgt wie zuvor beschrieben.
12. Der zur Objektschlüssel-Überwachung dienende Halbzylinder innerhalb des SD muss zur Objektschließung gehören und wird vom Betreiber gestellt.
13. Die Feuerwehr ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die im SD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein eines SD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
14. Das für das SD notwendige Umstellschloss wird vom Betreiber bei der Fa. Kruse Sicherheitstechnik, Duvendahl 92, 21435 Stelle oder bei der Fa. BNS Sicherheitstechnik GmbH Peter-Jakob-Busch-Strasse 26, 47906 Kempen beschafft.
15. Die Feuerwehr verwahrt eine beschränkte Anzahl von SD-Schlüsseln. Sie verpflichtet sich, diese nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen, die diese Schlüssel sowie die vom Betreiber des SD deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke verwenden.
16. Alle entstehenden Kosten, die sich aus Einrichtung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme eines SD oder FSE, sowie aus sonstigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergeben, trägt der Betreiber. Hierunter fallen auch insbesondere die Kosten, die durch Schädigung Dritter sowie andere, nicht vorhersehbare Ursachen entstehen. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder taktischen Gründen erforderlich werden.
17. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Beschaffenheit und den Einbau des SD sowie für alle hieraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden nicht haftet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegen
18. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln –sowohl SD-Schlüsseln als auch in den SD deponierten Objektschlüsseln- sowie für missbräuchliche Nutzung eines SD und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegen.
19. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist werden die deponierten Objektschlüssel dem Betreiber gegen Quittung übergeben und das SD-Schloss auf neutrale Schließung umgestellt.
20. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Vereinbarung über den Einbau und Betrieb eines Schlüsseldepot (SD) der Stadt Baden-Baden.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diese Vereinbarung sind Baden-Baden.
22. Sollte irgendeine Bestimmung unwirksam sein, so ist deshalb nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.
23. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Feuerwehr:

Für den Betreiber:

Baden-Baden, den.....

....., den.....

.....

.....

Dienstsiegel und Unterschrift

Firmenstempel und Unterschrift